

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 3/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Verkündet am
2. Oktober 1970

Reg.-Hauptsekretär
Schriftführer

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 2. Oktober 1970 durch

Bundesrichter	Dr. K r e b s -Vorsitzender-,	
Bundesrichter	S p i e l m e y e r ,	
Bundesrichter	Schroeder-Printzen,	
Bundessozialrichter	Dr. S c h m i d t	und
Bundessozialrichter	Z o l l e n k o p f	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 9. Dezember 1969
aufgehoben.

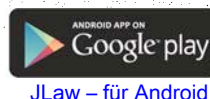
Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozial-
gerichts Braunschweig vom 17. Oktober 1968 wird zurück-
gewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Berufungs- und Revisions-
verfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, der Ehefrau des bei der Beklagten freiwillig versicherten Klägers Familienhilfe zu gewähren.

Der Kläger ist Angestellter bei der Firma V..... AG in Braunschweig. Sein monatliches Bruttogehalt betrug im Mai 1967 1.189,-- DM, zur Zeit beträgt es 1.401,-- DM. Die Ehefrau des Klägers ist als Angestellte bei der Nibelungen-Wohnbau-Gesellschaft mbH in Braunschweig beschäftigt; ihr monatliches Bruttogehalt betrug im April 1967 925,-- DM, jetzt beläuft es sich auf 1.241,55 DM (unter Hinzurechnung eines anteiligen Urlaubsgeldes und eines anteiligen 13. Gehalts). Weder der Kläger noch seine Ehefrau haben sonstige Einkünfte oder nennenswerte Verpflichtungen gegenüber Dritten. Beide führen den Haushalt gemeinsam.

Die Ehefrau des Klägers hatte ihre Mitgliedschaft bei einer anderen Ersatzkasse wegen Überschreitung der für die Krankenversicherung maßgeblichen Verdienstgrenze zum 30. Juni 1967 gekündigt. Mit Antrag vom 21. April 1967 begehrte der Kläger Familienhilfe für seine Frau ab 1. Juli 1967. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 9. Mai 1967 mit der Begründung ab, gemäß § 29 ihrer Versicherungsbedingungen (VB) könne sie Familienhilfe nur dann gewähren, wenn das Einkommen der Ehefrau des Klägers 10.800,-- DM jährlich nicht übersteige und das Einkommen des Klägers höher sei. Den Widerspruch wies die Widerspruchsstelle der Beklagten mit Widerspruchsbescheid vom 10. Juli 1967 zurück, weil die Ehefrau des Klägers bei einem Bruttogehalt von 925,-- DM für ihren Unterhalt selbst aufkommen könne und somit dem Kläger gegenüber nicht unterhaltsberechtigt sei.

- 3 -



- 3 -

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen, weil die Ehefrau des Klägers ihm gegenüber nicht unterhaltsberechtigt sei. Das Landessozialgericht (LSG) hat festgestellt, daß der Kläger vom 1. Juli 1967 an für seine Ehefrau Anspruch auf Familienhilfe gemäß § 29 VB der Beklagten habe, soweit ein Versicherungsfall eingetreten sei oder eintrete. Zur Begründung hat es ausgeführt: Der Begriff der Unterhaltsberechtigung in § 29 VB entspreche dem des § 205 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Im Verhältnis von Ehegatten, die beide Einkommen hätten, sei derjenige als Unterhaltspflichtiger anzusehen, der das höhere Einkommen beziehe und deshalb im allgemeinen mehr zum angemessenen Unterhalt der Familie beitrage. Damit sei die Ehefrau des Klägers ihm gegenüber unterhaltsberechtigt. Die Meinung, daß Personen mit einem höheren Einkommen als das in § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO festgelegte verpflichtet seien, für ihren Krankenversicherungsschutz selbst zu sorgen, so daß sie keinen Anspruch auf Familienhilfe aus der Sozialversicherung hätten, sei verfehlt. Auch das Argument, die Familienhilfe dürfe wegen ihrer Unterhaltersatzfunktion nicht solchen Personen zugute kommen, die aufgrund ihres Einkommens in der Lage seien, sich selbst zu unterhalten, greife nicht durch. Denn die Unterhaltsberechtigung einer Ehefrau gegenüber ihrem Ehemann hänge nicht von ihrer Bedürftigkeit ab. Der Gesetzgeber habe bei der Koppelung des Rechts auf Familienkrankenhilfe mit der Unterhaltsberechtigung des Ehegatten bewußt auch solchen Versicherten Familienkrankenhilfe für die Ehefrau zukommen lassen wollen, deren Ehefrauen aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse imstande gewesen seien, sich selbst zu unterhalten. Das LSG hat die Revision zugelassen.

- 4 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Beklagte hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Sie trägt vor: Im vorliegenden Fall sei ein Anspruch auf Familienhilfe nicht gegeben, weil die Ehefrau des Klägers mit einem Bruttoeinkommen von 925,-- DM monatlich in der Lage sei, für ihren Unterhalt selbst zu sorgen. Wer aber imstande sei, sich selbst zu unterhalten, könne nicht als unterhaltsberechtigter im Sinne der VB und des § 205 RVO angesehen werden. Denn diese Bestimmungen setzten das Bestehen eines begründeten Unterhaltsanspruchs und eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung des Versicherten auf Gewährung des Unterhalts voraus. Zu Unrecht sei das LSG der Auffassung, daß der vom Bundessozialgericht (BSG) entwickelte Grundsatz (unterhaltsberechtigter sei der Ehegatte mit dem niedrigeren Einkommen) unabhängig davon gelte, wie hoch das Einkommen sei. Die gesetzliche Krankenversicherung wolle dem Versicherten mit der Familienhilfe Lasten abnehmen, die er selbst zu tragen hätte, wenn er nicht versichert wäre. Dies setze aber voraus, daß er seiner Frau gegenüber unterhaltspflichtig sei. Ein Anhaltspunkt dafür, wann eine Unterhaltsberechtigung gegeben sei, biete auch die vom Gesetzgeber geschaffene Jahresverdienstgrenze in der Krankenversicherung.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG Niedersachsen vom
9. Dezember 1969 aufzuheben und die Berufung
des Klägers gegen das Urteil des SG Braunschweig
vom 17. Oktober 1968 zurückzuweisen.

Der Kläger ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Die Revision ist begründet.

- 5 -



- 5 -

Nach § 29 der VB der Beklagten vom 1. Oktober 1961 haben die Mitglieder Anspruch auf Leistungen der Familienhilfe für den unterhaltsberechtigten Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Voraussetzung ist, daß diese Personen nicht anderweitig einen gesetzlichen Anspruch auf Krankenpflege haben und sich gewöhnlich im Inland aufhalten. Diese Bestimmung entspricht (abgesehen von der Altersgrenze für Kinder) dem § 205 Abs. 1 Satz 1 RVO. Der Senat hat in seinem Urteil vom selben Tage (3 RK 91/67) den Anspruch auf Familienhilfe schon dann verneint, wenn der regelmäßige Jahresarbeitsverdienst der als Angestellte tätig gewesenen Ehefrau des Klägers über der Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung lag, die seit dem 1. Oktober 1957 7920,-- DM betrug und mit Wirkung vom 1. September 1965 auf 10.000,-- DM erhöht wurde (Gesetze vom 27. Juli 1957 und 24. August 1965 - BGBl I 1957 S. 1070 und 1965 S. 912). Der Senat hat diese Entscheidung damit begründet, daß es widersprüchlich wäre, wenn Personen, die wegen der Höhe ihres Einkommens nicht mehr von der Versicherungspflicht erfaßt würden und deshalb keinen eigenen gesetzlichen Anspruch auf Krankenpflege nach § 205 Abs. 1 RVO mehr besäßen, durch die Mitversicherung beim Ehegatten wiederum in die Versicherungspflicht einbezogen würden. Ein solches Ergebnis wäre um so weniger gerechtfertigt, als die beitragsfreie oder (bei freiwilligen Mitgliedern der Ersatzkassen) beitragsbegünstigte Mitversicherung aus den Mitteln der Versichertengemeinschaft getragen werden müßte; die versicherungspflichtigen Kassenmitglieder müßten also den Versicherungsschutz von Personen mitfinanzieren, die der Gesetzgeber wegen Überschreitung der Einkommensgrenze aus der Versicherungspflicht entlassen und auf den Weg der Selbstvorsorge verwiesen habe. Damit würde das Prinzip der Solidarität der Versicherten, das die wirtschaftlich

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Leistungsfähigeren zum Einstehen für die Schwächeren verpflichtet und als ein wesentliches Merkmal der sozialen Krankenversicherung angesehen wird, in sein Gegenteil verkehrt werden.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz könne auch dann nicht gemacht werden, wenn der versicherungsfreie Ehegatte im Einzelfall trotz der Höhe seines Einkommens gegenüber dem versicherten Ehegatten unterhaltsberechtigter sein sollte. Denn wer die Versicherungspflichtgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung überschreitet und deshalb hier als nicht mehr schutzbedürftig angesehen werde, sei auch in der Regel wegen seines Krankheitsrisikos nicht auf die Hilfe des anderen Ehegatten angewiesen. Diese Grundsätze müssen auch für den vorliegenden Fall gelten.

Somit stand dem Kläger für seine Ehefrau, deren Einkommen in der streitigen Zeit die Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung überschritt, ein Anspruch auf Familienhilfe nicht zu.

Auf die Revision der Beklagten muß daher das Urteil des Landessozialgerichts aufgehoben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts zurückgewiesen werden.

- 7 -



- 7 -

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)